

## **Satzung des Vereins**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Humission.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen werden und danach den Namenszusatz „e.V.“ tragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Aachen.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

a) Der Verein verfolgt das Ziel, Absolventen sekundärer Bildungseinrichtungen in Malawi finanziell so zu unterstützen, dass ihnen die Aufnahme eines Universitätsstudiums ermöglicht werden kann.

b) Der Verein stellt Mittel zur Verfügung, um Schulungen und Seminare über die Risiken des Kochens über offenem Feuer in Malawi abzuhalten und alternative Möglichkeiten aufzuzeigen. Konkret wird das Ziel verfolgt, speziell entwickelte Lehmöfen zu bauen, die die Raumentwicklung und die Menge nötigen Feuerholzes reduzieren.

- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe

a) Der Verein verfolgt das Ziel, Absolventen sekundärer Bildungseinrichtungen in Malawi finanziell so zu unterstützen, dass ihnen die Aufnahme eines Universitätsstudiums ermöglicht werden kann.

b) Der Verein verfolgt das Ziel, dem doppelten gesellschaftlichen Anschluss von Nicht-Regierungsorganisationen gerecht zu werden. Hierzu soll nicht nur die Arbeit in den Projektländern forciert werden, sondern auch in Deutschland Aufklärungsarbeit über die Projekte des Vereins, die Entwicklungsproblematik allgemein, sowie Strukturen und Herausforderungen in Malawi geleistet werden. Dies soll in Kooperation mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen im Umfeld des Vereins geschehen.

- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

a) Der Verein verfolgt das Ziel, innerhalb der Projektarbeit aber auch darüber hinaus den eigenen, sowie den Kontakt anderer, mit Menschen aus den Projektländern zu stärken. Zudem soll das Wissen über unterschiedliche Lebensgrundlagen und -entwürfe weiterentwickelt werden.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Finanzierung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Finanzierung der Vereinszwecke dienen Beiträge, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden für ein Kalenderjahr erhoben.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins führt der Schatzmeister Buch
- (5) Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines der in §5 (1) genannten Vorstandsmitglieder.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Bei der Aufnahme werden persönliche Daten des Mitglieds erhoben und gespeichert. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht. Aufnahmen sind berechnete, öffentliche Institutionen. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind Daten von Vorstandsmitgliedern.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - den Tod des Mitglieds,
  - Kündigung durch das Mitglied oder den Verein,
  - Streichung von der Mitgliederliste,
  - Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Die Kündigung durch das Mitglied muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Diese Kündigung ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.
- (6) Die Kündigung durch den Verein kann durch den Verein mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende ausgesprochen werden. Diese Kündigung ist zu begründen.
- (7) Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied vier Wochen lang Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum

Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags.

- (9) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§5 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (kooptieren). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.
- (5) Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

## **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch (Email) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Email Adresse der Mitglieder versandt worden ist. Der Tag der Absendung ist maßgeblich für die Festsetzung der Einladungsfrist.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Zustimmung aller Mitglieder nötig.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte des Vorstands entgegen und entlastet diesen.
- (8) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch (Email) eingereicht werden.

- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübergabe ist nicht möglich.
- (10) Abstimmungen sind grundsätzlich durch Handheben vorzunehmen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Gleiche Regelung gilt für die Wahl des Vorstands.
- (11) Vor der Wahl des Vorstands wird ein Wahlleiter bestimmt.
- (12) Die Wahl des Vorstands wird einzeln vorgenommen. Eine Blockwahl ist nicht möglich.
- (13) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.
- (14) Wurde nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies nicht, wird ein zweiter Wahlgang angesetzt, für diesen können neue Kandidatenvorschläge gemacht werden.

## **§7 Verwaltung**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der im Aufnahmeantrag angegebenen Daten mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig auf Versammlungen.
- (3) Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung können Beschlüsse der Organe (des Vorstands) auch auf elektronischem Wege, das heißt per Email, oder telefonisch gefasst werden. Die Beschlüsse sind wirksam wenn sich wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an dieser Abstimmung beteiligt hat.

## **§8 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V. zwecks Verwendung für den Länderbereich Malawi.

Aachen, den 09.03.2018